

2.

Nr. 278 des Notariatsregisters für 1934.

Abschrift.

Zur Urschrift ist ein Landesstempel
von 1.000.— RM verwendet worden.

Berlin, den 31. August 1934.



Hans Roth

Notar.

V e r h a n d e l t

zu B e r l i n , am 31. August 1934.

Vor dem unterzeichneten Notar im Bezirke des Kammergerichts zu Berlin mit dem Amtssitz in Berlin W.8. Kronenstrasse 66/67,

Dr. Hans R o t h ,

erschien heute in dem Hause des Polizeipräsidiums in Berlin C.25. Alexanderstrasse 10, wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hatte, von Person bekannt:

der frühere Generaldirektor Ignaz N a s c h e r
aus B e r l i n W.62. Kurfürstenstrasse 129.

Der Erschienenen erklärte:

Hierdurch widerrufe ich diejenige Generalvollmacht, welche ich am 25. Oktober 1933 zu notariellem Protokoll des Notars Dr. Walther Kochmann, Berlin, Friedrichstrasse 85, (Nr. 85 seines Notariats-Registers für 1933) Herrn Privatnotaren Dr. Waldemar K o c h , Berlin W.50. Pragerstrasse 14, erteilt habe.

Weiterhin erteile ich Herrn Rechtsanwalt Dr. Albrecht

Abschiff,

Aschoff, Berlin W-62. Landgrafenstrasse 11,

V o l l m a c h t

für mich eine vergleichsweise Ausgleichung aller Differenzen herbeizuführen, welche zwischen mir und den mir nahestehenden Gesellschaften einerseits, der Engelhardt-Brauerei-Aktiengesellschaft und ihren Tochtergesellschaften andererseits bestehen.

Der Bevollmächtigte soll befugt sein, für mich Dritten gegenüber jede zur Beiführung eines Vergleiches erforderliche Erklärung abzugeben, die erforderlichen Vermögensdispositionen zu treffen, Prozesse zurückzunehmen und zu vergleichen, kurz jede Handlung vorzunehmen, die geeignet ist, eine endgültige Ausgleichung der mit der Engelhardt-Brauerei Aktiengesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften bestehenden Differenzen herbeizuführen.

Darüber hinaus soll der Bevollmächtigte befugt sein, in Wahrung meiner Interessen mich in etwaigen Gesellschafterversammlungen derjenigen Gesellschaften, an denen ich beteiligt bin, zu vertreten, die für die Fortsetzung meines Bürobetriebes erforderlichen Ausgaben zu machen und auch im übrigen meine vermögensrechtlichen Interessen wahrzunehmen.

Der Bevollmächtigte ist unter Befreiung der Vorschrift des § 181 BGB. befugt, mit sich selbst zu kontrahieren.

Die Vollmacht wird unwiderruflich bis zum 30. September 1934 erteilt.

Den Wert des Gegenstandes dieser Vollmacht gebe ich auf 2.000.000.— RM an.